

Die Stadt Zittau

nachstehend „Stadt“ genannt –

vertreten durch den Bürgermeister

und die **Gasversorgung Zittau GmbH**

nachstehend „Gesellschaft“ genannt –

vertreten durch die Geschäftsführer

schließen folgenden

Gas – Konzessionsvertrag

§ 1

Übertragung der Gasversorgung, Benutzung der städtischen Verkehrsräume

1. Die Stadt überträgt der Gesellschaft und diese übernimmt die Versorgung der Stadt und ihrer Einwohner mit Gas zu allen Zwecken, zu denen Gas jetzt oder in Zukunft verwendet wird. Das Versorgungsgebiet zur Zeit des Vertragsabschlusses erstreckt sich auf das derzeitige Stadtgebiet der Stadt wie es aus beiliegender Karte, die einen Bestandteil dieses Vertrages bildet, ersichtlich ist. Kommt ein Gebiet nach Vertragsabschluss zu dem bisherigen Versorgungsgebiet hinzu, so findet zwischen den Vertragsschließenden eine Abstimmung über die Ausdehnung dieses Vertrages auf den eingegliederten Teil statt, wenn und solange dem keine Rechte Dritter entgegenstehen.

Sollte die Stadt zur Übernahme vorhandener Versorgungsanlagen im eingegliederten Stadtteil verpflichtet sein, so wird sie die Versorgungsanlagen der Gesellschaft zu dem von ihr zu zahlenden oder gezahlten Übernahmepreis zum Erwerb anbieten. Die Gesellschaft ist zur Annahme dieses Angebotes verpflichtet, falls sie die Ausdehnung des Vertrages auf den eingegliederten Stadtteil verlangt hat.

2. Die für eine ausreichende und ordnungsmäßige Versorgung der Stadt und ihrer Einwohner notwendigen Anlagen zur Bereitstellung und Verteilung des Gases (§ 6 Energiewirtschaftsgesetz) hat die Gesellschaft, soweit nachstehend nichts anderes vereinbart worden ist, nach Maßgabe der jeweils geltenden „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Gasversorgung von Tarifkunden (AVBGasV)“ und den dazugehörigen ergänzenden Bestimmungen zu erstellen.

Zur Herstellung und Erweiterung ihrer Verteilungsanlagen ist die Gesellschaft jederzeit berechtigt und nach Maßgabe der jeweils geltenden AVBGasV verpflichtet, soweit nicht Umstände, deren Abwendung nicht in der Macht der Gesellschaft liegen, das verhindern oder hinausschieben.

3. Die Stadt räumt der Gesellschaft das ausschließliche Recht ein, die öffentlichen Verkehrsräume (Straßen, Wege, Brücken, Plätze usw.) in Durchführung dieses Vertrages zur Verlegung, zum Betrieb und zur Unterhaltung von Versorgungsleitungen und der dazu erforderlichen Anlagen zu benutzen. Die Trassierung ist durch die Stadt zu bestätigen.

Werden für die Gasversorgung städtische Grundstücke benötigt, die keine öffentlichen Verkehrsräume sind, so werden gesonderte Vereinbarungen getroffen, die den beiderseitigen Interessen Rechnung tragen. Die Stadt wird der Gesellschaft bei der Inanspruchnahme von Grundstücken Dritter für Zwecke der Gasversorgung behilflich sein.

Die Stadt verpflichtet sich, bei der Veräußerung von Grundstücken im Sinne der Ziff. 3 Absatz 1 und 2 an einen Dritten der Gesellschaft hiervon Mitteilung zu machen. Bei Benutzung solcher Grundstücksflächen zum Zwecke der Gasversorgung sind bei der Veräußerung die Rechte der Gesellschaft dem Dritten gegenüber durch Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit sicherzustellen. Die Kosten der Sicherstellung und eine angemessene Entschädigung trägt die Gesellschaft.

4. Die Stadt wird während der Dauer dieses Vertrages keine anderen, der öffentlichen Versorgung mit Gas – im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes – dienenden Anlagen ausführen und betreiben, noch dies einem Dritten gestatten, soweit die Benutzung von Verkehrsräumen oder Grundstücken, über die die Stadt jeweils verfügt, in Frage kommt. Etwa bestehende Rechte Dritter werden hierdurch nicht berührt.

Die Stadt darf Dritten lediglich die Durchleitung von Gas durch das Versorgungsgebiet gestatten. Sie darf dieses Recht jedoch nur mit der Auflage erteilen, dass aus den Durchgangsleitungen außer an die Gesellschaft weder unmittelbar noch mittelbar Gas in das Versorgungsgebiet abgegeben wird und dass die Durchgangsleitungen die Anlagen der Gesellschaft nicht beeinträchtigen.

Die Gesellschaft ist bereit, mit der Stadt in Verhandlungen zur Nutzung von im Stadtgebiet anfallenden Biogas (z. B. Deponie- oder Faulgas) einzutreten. Gegebenenfalls wird die Gesellschaft dieses Gas in das öffentliche Versorgungsnetz übernehmen, wenn es den technisch-wirtschaftlichen Bedingungen der Gesellschaft und dem jeweils gültigen DVGW-Regelwerk (u. a. Arbeitsblatt G 260 - Qualität und Anschlussdruck -) entspricht. Stadt und Gesellschaft werden sich über die Handhabung dieser Verpflichtung in Sonderfällen energiewirtschaftlicher Nutzung in kooperativer Weise verständigen.

Falls die Stadt diesen Vertrag mit der Gesellschaft nicht verlängern will, steht ihr das Recht zu, 2 Jahre vor Ablauf des Vertrages in Abstimmung mit der Gesellschaft eigene Übernahmestationen und Transportleistungen zu errichten, um eine reibungslose Übernahme der Gasversorgung und ihrer Anlagen zu ermöglichen.

5. Insoweit das Benutzungsrecht von anderen Stellen vergeben wird, unterstützt die Stadt auf Antrag der Gesellschaft diese nach besten Kräften dabei, die Genehmigung bei den zuständigen Stellen zu erwirken. Zu diesem Zweck hat die Gesellschaft der Stadt die erforderlichen Unterlagen vorher zur Verfügung zu stellen.
6. Die Gesellschaft ist berechtigt, auch Fern- und Durchgangsleitungen, die der Versorgung anderer Kommunen und Kunden außerhalb des Versorgungsgebietes mit Gas dienen, unter Benutzung der in Ziff. 3 Absatz 1 und 2 erwähnten Grundstücke durch das Versorgungsgebiet zu legen und diese Leitungen zu benutzen und zu erweitern. Für die Vertragsdauer steht der Gesellschaft dieses Recht ohne besonderes Entgelt gebühren- und abgabefrei zu.

Nach Vertragsablauf hat die Gesellschaft das Recht, für die Dauer von 20 Jahren Durchgangsleitungen im Stadtgebiet zu verlegen und / oder dort zu belassen. Hierfür zahlt die Gesellschaft, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen, ein noch zu vereinbarendes Entgelt. Die Gesellschaft ist während der Benutzungsdauer verpflichtet, der Stadt aus den Fern- und Durchgangsleitungen jederzeit Gas zu angemessenen Bedingungen zu liefern, sofern die Lieferung ohne Beeinträchtigung der sonstigen Verpflichtungen der Gesellschaft und ohne besondere Aufwendungen für diese möglich ist. Die Fern- und Durchgangsleitungen bleiben Eigentum der Gesellschaft.

7. Falls Fern- und Durchgangsleitungen im Zeitpunkt des Vertragsablaufes mit den von der Stadt nach § 6 käuflich zu erwerbenden Versorgungsanlagen unmittelbar verbunden sind, ist die erforderliche Trennung durch die Gesellschaft auf ihre Kosten in der Art vorzunehmen, dass der Stadt die weitere Versorgung des Versorgungsgebietes möglich ist.

Die Gesellschaft kann die Entflechtung auch so vornehmen, dass sie die mit den Ortsversorgungsanlagen verbundenen Teile von Fern- und Durchgangsleitungen der Stadt gem. § 6 mitveräußert und einen entsprechenden Durchleitungsvertrag mit der Stadt abschließt.

8. Werden nach Vertragsablauf an Durchgangsleitungen, die im Eigentum der Gesellschaft stehen, Änderungen im Rahmen öffentlicher Maßnahmen notwendig, so hat die Gesellschaft diese auf Anforderung der Stadt innerhalb einer angemessenen Frist auf eigene Kosten vorzunehmen, es sei denn, dass Dritte zur Kostentragung verpflichtet sind.
9. Stadt und Gesellschaft werden sich gegenseitig über ihre Planungen zum Ausbau der Verkehrsräume bzw. der Versorgungsanlagen rechtzeitig für das jeweils folgende Jahr abstimmen.

Bei Bauarbeiten in öffentlichen Verkehrsräumen hat die Gesellschaft der Stadt Führung und Lage der Leitungen und Anlagen sowie die Art der Ausführung - mit Ausnahme der Hausanschlussleitungen - rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten mitzuteilen. Die Stadt kann eine Änderung der Planung verlangen, wenn berechtigte Gründe des öffentlichen Interesses vorliegen. Den Beginn der Bauarbeiten hat die Gesellschaft der Stadt rechtzeitig anzuzeigen. Entsprechendes gilt, wenn die Stadt in den der Gesellschaft überlassenen Verkehrsräumen und sonstigen Grundstücksflächen Bauarbeiten beabsichtigt.

Nach Abschluss der Bauarbeiten ist die Lage der Trasse durch die Gesellschaft einzu-messen und in einen für die Stadt Zittau gültigen Lageplan einzutragen.

Dieser ist an die Stadt Zittau als Informations- und Planungsunterlage zu übergeben. Es darf jedoch nicht durch die Stadt Zittau als Grundlage für Bau- und Schacht-genehmigungen verwendet werden.

10. Die Gesellschaft hat nach der Inanspruchnahme der öffentlichen Verkehrsräume die entstandenen Aufbrüche in einem dem früheren gleichwertigen Zustand nach den Regeln der Baukunst und den dafür entsprechenden Richtlinien und Merkblättern der jeweils neuesten Fassung zu schließen. Auflagen des Straßenbaulastträgers sind zu befolgen. Darüber hinausgehende Forderungen gehen nicht zu Lasten der Gesellschaft. Sie leistet für den Zustand gem. Satz 1 drei Jahre Gewähr. Sollten nach Wiederher-stellung der Straßenoberfläche dritte Versorgungsträger in der Trasse Aufbruch- und

Erdarbeiten durchführen, so gelten die Bestimmungen in § 13 der VOB, Teil B, die sinngemäß Anwendung finden. Bei Bauprojekten, die gemeinsam mit der Stadt und / oder Dritten durchgeführt werden, können auch längere Gewährleistungsfristen vereinbart werden.

Kommt die Gesellschaft ihrer Verpflichtung trotz angemessen befristeter Aufforderung nicht nach, so kann die Stadt auf Kosten der Gesellschaft das Erforderliche veranlassen.

Nach jeder Baumaßnahme gem. Ziffer 9 hat eine Abnahme unter Beteiligung der Stadt stattzufinden.

11. Die Gesellschaft haftet der Stadt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die infolge von Arbeiten der Gesellschaft oder der von ihr beauftragten Unternehmen entstehen. In demselben Rahmen haftet die Stadt der Gesellschaft für Beschädigungen der Anlagen. Die Gesellschaft wird die Stadt von etwaigen Ansprüchen Dritter freistellen.

§ 2

Änderungen an Anlagen der Gesellschaft

1. Änderungen an den Anlagen der Gesellschaft, die von der Stadt gewünscht werden oder deren Notwendigkeit sich infolge von ihr getroffener planerischer Maßnahmen für die Gesellschaft aus Gründen der ihr obliegenden Aufrechterhaltung einer sicheren und ungestörten Versorgung ergibt, hat die Gesellschaft gegen Erstattung von 50 % der Selbstkosten zuzüglich evtl. Steuern und Abgaben auszuführen. Hiervon sind Baumaßnahmen ausgenommen, die ausschließlich aus gesetzlichen Gründen vorgenommen werden. Nur ein durch Vergrößerung der Anlagen entstehender Mehraufwand ist bei der Berechnung des Erstattungsbetrages abzusetzen.

Werden von der Stadt Straßen, Wege oder Plätze umgebaut, ausgebaut oder verlegt und müssen deshalb Anlagen der Gesellschaft geändert werden, so trägt die Stadt die dadurch entstehenden Kosten, wenn seit der Erstellung oder Erneuerung der Anlagen ein Zeitraum von weniger als 5 Jahren vergangen ist.

2. Selbstkosten sind die Werkstoffeinkaufspreise zuzüglich eines Zuschlages von 15 % und die Löhne zuzüglich der im vorausgegangenen Wirtschaftsjahr ermittelten Aufschläge für die gesetzlichen, tarifvertraglichen und sonstigen sozialen Leistungen und ähnliches. Lässt die Gesellschaft Arbeiten durch Dritte ausführen, so gelten die Rechnungsbeträge zuzüglich eines Aufschlages von 10 % für Gemeinkosten zur Abdeckung der Kosten für Bauplanung, Projektierung und Bauaufsicht. Die so ermittelten Selbstkosten sind Nettobeträge; die jeweils geltende Mehrwertsteuer wird gesondert in Rechnung gestellt.
3. Fallweise kann jedoch zwischen den Parteien auch vereinbart werden, dass die Stadt die Erdarbeiten einschließlich der Sandeinbettung und die Wiederherstellung der Oberfläche übernimmt, während die Gesellschaft das Leitungsmaterial mit Zubehör liefert und alle Verlegungsarbeiten vornimmt.

4. Veranlassen Dritte Änderungen an Anlagen der Gesellschaft, so sind sich die Vertragsschließenden darüber einig, dass der Dritte als Veranlasser die vollen Kosten zu tragen hat. Die Stadt wird die Gesellschaft bei der Durchsetzung dieser Ansprüche unterstützen. Der Stadt dürfen hierbei keine Kosten entstehen.

§ 3

Lieferungsbedingungen Gaspreise

1. Das Verhältnis zu den Gasabnehmern regelt sich nach der jeweilig geltenden „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Gasversorgung von Tarifkunden (AVBGasV)“ sowie den dazugehörigen ergänzenden Bestimmungen.
Zur Zeit gelten die als Anlage beigefügten AVBGasV. Außerdem ist die Gesellschaft berechtigt, Sonderverträge über Gaslieferungen abzuschließen.
2. Die Gaspreise werden nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten in Übereinstimmung mit den jeweils bestehenden gesetzlichen Bestimmungen festgesetzt.
3. Die Stadt erhält, soweit sie aufgrund besonderer Verhältnisse (Menge, Belastungsverhältnisse usw.) nicht Anspruch auf die Einräumung von Sonderabnehmerpreisen hat, 10 % Nachlass auf die allgemeinen Tarifpreise für den Eigenverbrauch der öffentlichen Einrichtungen, nicht jedoch der Miethäuser und Wohnungen.

§ 4

Abgabe an die Stadt

1. Die Gesellschaft zahlt an die Stadt als Entgelt für die Übertragung der Gasversorgung sowie für die Überlassung der Rechte zur Benutzung der öffentlichen Straßen, Wege, Plätze und sonstigen Grundstücke der Stadt gem. § 1 eine Konzessionsabgabe.
2. Die Abgabe wird nach den Vorschriften der jeweils gültigen KAV abgerechnet. Es kommen die jeweiligen Höchstbeträge zur Anwendung.
3. Die Abrechnung der Konzessionsabgabe erfolgt nach Vorliegen des Jahresabschlusses für das abgelaufene Geschäftsjahr, spätestens am 31.03. des Folgejahres.
Auf den Abrechnungsbetrag des Vorjahres werden im laufenden Geschäftsjahr 20 % als vierteljährliche Abschlagszahlung jeweils zum Quartalsende gezahlt.
4. Der Eigenverbrauch der Gesellschaft zu Betriebs- und Verwaltungszwecken bleibt abgabefrei.

§ 5

Laufzeit des Vertrages

1. Der Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft. Er endet nach einer Laufzeit von 20 Jahren.
2. Im Laufe der letzten 3 Jahre vor Beendigung dieses Vertrages werden die Vertragsschließenden über eine Verlängerung des Konzessionsvertrages Verhandlungen aufnehmen.

§ 6 Endschafftsbestimmungen

1. Die Stadt ist berechtigt, die der örtlichen Versorgung mit Gas dienenden Anlagen und sonstigen Gegenstände im jeweiligen Stadtgebiet in ihrer Gesamtheit bei Ablauf des Vertrages käuflich zu erwerben. Die Stadt hat der Gesellschaft die Absicht des Erwerbes spätestens 1 Jahr vor Ablauf des Vertrages mitzuteilen.
2. Die Stadt ist verpflichtet, alle der Versorgung mit Gas dienenden Anlagen und sonstigen Gegenstände im Stadtgebiet in ihrer Gesamtheit käuflich zu erwerben, wenn sie selbst oder ein Dritter die Versorgung übernimmt.
3. Die Stadt ist im Laufe der letzten 3 Jahre vor der Möglichkeit eines Vertragsablaufes berechtigt, von der Gesellschaft Auskunft über die technischen und wirtschaftlichen Grundlagen der Gasversorgung zu verlangen.

Gleichzeitig kann die Stadt von der Gesellschaft verlangen, dass beabsichtigte Investitionen, soweit diese im Einzelfall EUR 25.000,- überschreiten und es sich nicht um Verlegungen von Fern- und Durchgangsleitungen handelt, nur mit Zustimmung der Stadt erfolgen dürfen.

4. Entgelt ist der Kaufpreis für die zu erwerbenden örtlichen Gasversorgungsanlagen (Leitungen, Reglerstationen, Grundstücke und sonstige mit ihnen eine Einheit bildende Gegenstände), die in ihrer Gesamtheit käuflich zu erwerben sind. Als Kaufpreis gilt der Sachzeitwert. Der Sachzeitwert ist nach folgender Formel zu berechnen:

$$\text{Sachzeitwert} = \frac{\text{Restlebensdauer} \times \text{Wiederbeschaffungswert}}{\text{Betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer}}$$

Bei der Ermittlung des Sachzeitwertes sind die noch nicht aufgelösten Baukostenzuschüsse sowie Kapitalzuschüsse in Form öffentlicher Finanzierungshilfen für den Leitungsbau zu berücksichtigen.

5. Einigen sich Stadt und Gesellschaft nicht auf einen gemeinsamen Kaufpreis, wird dieser Wert der Anlagen durch Schiedsgutachter ermittelt. Das Verfahren richtet sich nach § 9 Ziff. 2 dieses Vertrages.
6. Mit dem Tag der Übernahme gehen alle Rechte und Pflichten aus den bestehenden Verträgen über die Gasversorgung innerhalb der Stadt von der Gesellschaft auf die Stadt über.
7. Der Kaufpreis gem. Ziff. 4 ist am Tage der Übernahme von der Stadt Zug um Zug bar in der dann am Erfüllungsort geltenden Währung zu bezahlen.

§ 7 Rechtsnachfolge

1. Die Gesellschaft kann die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur mit Zustimmung der Stadt auf ein anderes Unternehmen übertragen.

2. Stadt und Gesellschaft sind sich ferner darin einig, dass die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag bei Übergang in den Spartenquerverbund auf die Stadtwerke Zittau GmbH übertragen werden.

§ 8 Kosten und Abgaben

Sämtliche Kosten, Steuern und Abgaben, die durch den Abschluss dieses Vertrages und seiner Nebenverträge entstehen, trägt die Gesellschaft.

§ 9 Regelungen von Streitigkeiten

1. Bei Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist jede Partei berechtigt, sofort die ordentlichen Gerichte zur Entscheidung anzurufen.
2. Im Einzelfall können sich die Parteien jedoch über die Bildung eines Gutachterausschusses einigen, der den Sachverhalt des Streitfalles zu begutachten und zwischen den Parteien zu vermitteln hat.

Für die Bildung des Gutachterausschusses und für die Erstellung des Vermittlungsvorschlages gelten folgende Regelungen:

- a) Einigen sich die Parteien auf die Bildung eines Gutachterausschusses, so hat jede Partei innerhalb eines Monats einen Gutachter zu benennen.

Die beiden Gutachter bestimmen innerhalb eines weiteren Monats gemeinsam einen Obmann, der die Befähigung zum Richteramt besitzen soll. Ist eine Einigung bis zum Ablauf der Frist nicht zu erzielen, so wird der Obmann von dem Präsidenten des für die Stadt zuständigen Oberlandesgerichts bestimmt.

Die Gutachter erhalten für ihre Tätigkeit eine Gebühr nach der Gebührenordnung für Rechtsanwälte sowie die Erstattung der im Zusammenhang mit der Tätigkeit stehenden Auslagen. Der Obmann erhält zwei Gebühren sowie Erstattung seiner Auslagen.

- b) Die Gutachter sind verpflichtet, vor Erstattung ihres Gutachtens die Parteien zu hören, ggf. auch Zeugen zu vernehmen. Sie entscheiden mit Stimmenmehrheit.
 - c) Mit dem Ausspruch des Vermittlungsvorschlages entscheidet der Gutachterausschuss auch über die Kosten des Gutachterverfahrens. Für diese Entscheidung sind die Vorschriften der §§ 91 ff ZPO entsprechend anzuwenden.
3. Lehnt eine der Parteien den Vorschlag des Gutachterausschusses ab und wird die Rechtsstreitigkeit auf dem ordentlichen Rechtsweg ausgetragen, so trägt jede Partei die Kosten des Gutachterverfahrens im gleichen Verhältnis, wie sie zur Tragung der Gerichtskosten verurteilt wird.

§ 10 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Zittau.

§ 11 Loyalitäts-, Unwirksamkeits- und Revisionsklausel

1. Die Vertragsschließenden sichern sich gegenseitig loyale Erfüllung dieses Vertrages zu.
2. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, soll daraus nicht die Rechtsunwirksamkeit des ganzen Vertrages hergeleitet werden können.

Die Vertragspartner verpflichten sich vielmehr, die rechtsunwirksamen Bestimmungen durch im beabsichtigten wirtschaftlichen und technischen Erfolg gleichwertige rechtsgültige Vereinbarungen zu ersetzen.

3. Sollten sich während der Vertragszeit die wirtschaftlichen und technischen Verhältnisse allgemein oder bei den Vertragsschließenden grundlegend ändern, so dass die Leistungen und Gegenleistungen nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis stehen, so wird der Vertrag auf Veranlassung des Benachteiligten an die veränderten Verhältnisse angepasst. Hierbei ist maßgebend der Zeitpunkt, zu dem die grundlegende Veränderung der Verhältnisse nachgewiesen ist.

Sollten neue gesetzliche Bestimmungen über die Konzessionsabgabe erlassen werden, so werden die Vertragsparteien die in § 4 getroffene Regelung über die Konzessionsabgabe mit dem Ziele überprüfen, für die Stadt eine dem Ergebnis der jetzigen Vertragsleistungen entsprechende Neuregelung herbeizuführen.

Diese Neuregelung setzt jedoch voraus, dass keine anderweitige gesetzlich zwingende Verfügung über die Verwendung der Konzessionsabgabe getroffen wird.

4. Zusätzliche Vereinbarungen zu diesen Vertrag bedürfen der Schriftform.

Zittau, den 01.02.1994

Stadt Zittau

Gasversorgung Zittau GmbH

gez. Bürgermeister

gez. Geschäftsführer